



Amtssigniert. SID2025031308076
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

Mag.^a Lisa Anna Hosp
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5127
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-1291/2/129-2025

Innsbruck, 27.03.2025

Lidl Österreich GmbH, Unter der Leiten 11, 5020 Salzburg;
Verfahren nach der GewO 1994 zur Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage („Pfandumbau Lidl Telfs“) am Standort in 6410 Telfs, Untermarktstraße 53, auf Gst. Nr. 1042, KG Telfs;
Kundmachung der mündlichen Verhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 07.07.2003, Zl. 3.1-1291/02-B-7, wurde der Lidl AUSTRIA GmbH (nunmehr Lidl Österreich GmbH) die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage (Lidl-Markt) am Standort in 6410 Telfs, Untermarktstraße 53, auf Gst. Nr. 1042, KG Telfs, erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 03.06.2024, IL-BA-1291/2/124-2024, wurde die gegenständliche Betriebsanlage zuletzt gewerberechtlich geändert.

Die Lidl Österreich GmbH, Unter der Leiten 11, 5020 Salzburg, hat mit Eingabe vom 24.03.2025, unter Einreichung von Projektunterlagen (4-fach), erstellt von der IGK Ingenieurgesellschaft Klein mbH, Passauer Straße 101, 84347 Pfarrkirchen, Deutschland, um gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage („Pfandumbau Lidl Telfs“) am Standort in 6410 Telfs, Untermarktstraße 53, auf Gst. Nr. 1042, KG Telfs, angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Mittwoch, den 23.04.2025 um 10:15 Uhr

eine Verhandlung an Ort und Stelle

(Untermarktstraße 53, 6410 Telfs)

anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin **an Ort und Stelle** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Projektkurzbeschreibung

Pfandumbau Lidl Telfs – Filiale 306

PROJEKT: Pfandumbau Lidl Telfs – Filiale 306
6410 Telfs, Untermarktstraße 53

BAUWERBER: LIDL Österreich GmbH
Unter der Leiten 11
5020 Salzburg

GRUNDEIGENTÜMER: LIDL Österreich GmbH
Unter der Leiten 11
5020 Salzburg

Anbau eines Pfandraumes, Aufstellen einer Einkaufswagenbox, Änderung der Stellplätze, Änderung der Fassade

Die Firma Lidl Österreich GmbH beabsichtigt bei dem bestehenden Lebensmittelmarkt in 6410 Telfs, Untermarktstraße 53 einen Pfandanbau zu errichten.

Der Pfandanbau wird in die bereits bestehende Überdachung im Eingangsbereich integriert. Die Gründung erfolgt über den Bestand, die Außenwand wird in Leichtbetonbauweise (Ytong) mit einem Stahlbetonsockel ausgeführt. Das bestehende Vordach wird unterseitig gedämmt. Die Innenwände werden in Trockenbauweise hergestellt.

Der Pfandanbau erhält einen eigenen separaten Eingang neben dem Haupteingang der Filiale. Die Fluchtwege innerhalb der Filiale bleiben daher unverändert. Die Entfluchtung des Pfandraumes erfolgt über dessen Vorraum. Die Schiebetüren werden redundant ausgeführt.

Im Zuge des Anbaus soll eine neue Einkaufswagenbox aufgestellt werden. Überplante Sonderstellplätze werden an anderer Stelle wiederhergestellt. Durch das Aufstellen der EKW-Box stehen insgesamt 4 weniger Parkplätze zur Verfügung.

Die Fassade soll umlaufend an die neue Fassadenplanung von Lidl Österreich angepasst werden. Es entfallen die Alucobond-Fassadenelemente in einer Höhe von ± 0.00 bis $+3.30\text{m}$. Oberhalb dieser Höhe sollen die Elemente erhalten bleiben. Im restlichen Bereich soll eine weiße Putzfassade mit grauem Sockel zur Ausführung kommen.

Arbeitsplatz im Pfandlager

In diesem Pfandanbau halten sich die Mitarbeiter der Firma Lidl keinesfalls vier Stunden täglich auf, vielmehr sind die Mitarbeiter zwar täglich zweimal zum Ausräumen des Pfandautomaten eingeteilt (einmal Morgens bei Geschäftsöffnung und einmal Abends bei Geschäftsschließung), allerdings beläuft sich die Zeit dieser Arbeit auf jeweils maximal 15 Minuten. Somit ist von keinem ständigen Arbeitsplatz auszugehen.

Geplante Beheizung und Betriebszeiten

Beheizung des Pfandraums

Bei dem gegenständlichen Bauvorhaben – Anbau eines Pfandraumes an eine bestehende Lidl Filiale in Telfs – wird die in der Beilage C01_TGA-Beschreibung_306 Lidl Telfs beschriebene Variante 2 zur Ausführung gebracht.

Variante 2: Erweiterung bestehender Heizungsanlage

Das Pfandlager wird über die bestehende Heizungs- und Kühlanlage der Filiale konditioniert. Dazu wird das bestehende System erweitert und an die neue bauliche Situation angepasst. Gegebenenfalls wird im Pfandlager ein neuer Gebläsekonvektor zur Wärmeabgabe installiert.

Betriebszeiten Pfandrückgabe

Die Betriebszeiten der Pfandanlage bzw. auch die Öffnungszeiten der Pfandanlage richten sich nach den jeweiligen Öffnungszeiten der Lidl-Filiale. Diese sind in der Regel max. von 6:00 bis 22:00 Uhr.

Innerbetrieblicher Verlauf Leergut und Glasbruch (Abfallwirtschaftskonzept)

Das entstandene Leergut (PET-Flaschen) wird innerhalb des Pfandrückgabesystems mittels eines Kompaktors gepresst und in einem Kunststoff sack im Container gesammelt. Die vollen Säcke werden auf Paletten im Lager der Filiale zwischengelagert und im Zuge der Filialbelieferung auf den LKW verladen und an das jeweilige Regionalver teilerzentrum retourniert.

Glasbruch (Weiß- und Buntglas) wird in Kartons, welche mit einem Kunststoff sack ausgestattet sind, im Container gesammelt. Die vollen Säcke werden auf Paletten, die im Lagerbereich der Filiale zwischengelagert werden, im Zuge der Filialbelieferung auf den LKW verladen und an das jeweilige Regionalver teilerzentrum retourniert.

Lärmtechnische Angaben Pfandanlage

Das Pfandrückgabesystem wird mit einem Schalldruckpegel von maximal 75 db(A) angegeben. Diese wurde in einer Entfernung von 1,60 Meter von den Kompakteren im vollen Betrieb mit Gebindeabgabe gemessen.

Die Betriebszeiten der Pfandrückgabe sind identisch mit den Öffnungszeiten der Filiale.

RECHTSBELEHRUNG

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde ,
- durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck,
- durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (elektronischen Amtstafel) unter

www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Nachbarn sind nach § 75 Abs. 2 GewO 1994 alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen.

Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag.^a Hosp